OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301921/10/BMa/HK

Datum:
Linz, 20. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des R K, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei B O Mr, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19.03.2018, GZ: Ge96-50-2017, wegen Übertretung des Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach der am 18.02.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 400 Euro (2 x 200 Euro) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Sie haben es als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der I E spol SRO mit Sitz in x, und Arbeitgeber im Sinne des § 19 LSD-BG zu verantworten, dass die durch die Abgabenbehörde nachweislich nachgeforderten Unterlagen für nachstehend genannte Arbeitnehmer zwar fristgerecht, jedoch unvollständig übermittelt wurden, obwohl gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG Arbeitgeber im Sinne des § 19 Abs. 1 LSD-BG, der Aufforderung, die nachgeforderten Unterlagen zu übermitteln, spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages nachkommen müssen und zwar in der Art, als sie die angeforderten Unterlagen absenden müssen.
Die angeforderten Unterlagen wurden fristgerecht, aber unvollständig übermittelt.

1)
Name und Geburtsdatum: B R, geb. x, StA. T Republik
Kontroll-bzw. Tatzeitpunkt: 30.05.2017 um 10:20 Uhr
Beschäftigungs- bzw. Tatort: Baustelle x

2)
Name und Geburtsdatum: S J, geb. x, StA. T Republik
Kontroll-bzw. Tatzeitpunkt: 30.05.2017 um 10:20 Uhr
Beschäftigungs- bzw. Tatort: Baustelle x

Übermittelte Unterlagen:	Angeforderte Unterlagen:
Abschrift der Meldung - ZKO3 Allerdings: falscher Ort der Beschäftigung in Österreich	Abschrift der Meldung ZKO3
Sozialversicherungsdokument A1	Sozialversicherungsdokument A1 oder E101
Arbeitsvertrag	Lohnunterlagen

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1) bis 2) § 12 Abs. 1 Z 3 und § 22 iVm § 27 Abs. 1 Lohn-und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese Uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.000,00 Euro	67 Stunden	§27 LSD-BG
1.000,00 Euro	67 Stunden	§27 LSD-BG

Ferner hat er gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen: 1.) und 2.) je 100 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 100,00 Euro angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

2.200,00 Euro

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die dem LVwG gemeinsam mit dem bezughabenden Behördenakt vorgelegt wurde.

2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 18. Februar 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung gekommen war. Das Verfahren wurde mit weiteren Verfahren nämlich LVwG-301917, LVwG-301918, LVwG-301919, LVwG-302010, LVwG-302011, LVwG-302012, LVwG-301920 und LVwG-301922 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden, weil diesen Akten derselbe Sachverhalt hinsichtlich der durchgeführten Kontrolle durch die Organe des Finanzamts zugrunde liegt. Bei der Verhandlung anwesend waren auch die beiden anderen Geschäftsführer der I E spol SRO mit Sitz in der T Republik, die Beschuldigte in den ihnen zuzuordnenden oben angeführten verbundenen Verfahren waren. Sie wurden auch durch denselben Rechtsanwalt, der den Bf vertreten hat, ebenfalls vertreten. Zur Befragung der Beschuldigten wurde eine Dolmetscherin für die tschechische Sprache beigezogen.

3. Erwägungen des LVwG Oö.:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Bf ist zur Vertretung nach außen Berufener der I E spol SRO (im Folgenden: I E) mit Sitz in x, in der T Republik. Zum Kontrollzeitpunkt am 30.05.2017 um 10:20 Uhr wurden die Arbeiter B R, geb. x und S J, geb. x, jeweils Staatsangehörige der T Republik auf der Baustelle x, durch Organe der Finanzpolizei angetroffen, die Arbeitnehmer der I E spol SRO zu diesem Zeitpunkt waren.
Die Arbeiter wurden beim Abladen von Fertigbetonelementen betreten.
Die Aufforderung zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen wurde den Arbeitnehmern B R und S J am 30.05.2017 ausgehändigt und per E-Mail nachweislich am 06.06.2017 vom Finanzamt der I E übermittelt.
Mit Schreiben des Finanzamts Freistadt Rohrbach Urfahr vom 06.06.2017 wurde die Firma I E zur Übermittlung erforderlicher Unterlagen nach § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG iVm § 21 und 22 LSD-BG aufgefordert, weil die beiden genannten Arbeitnehmer, ohne Sozialversicherungspflicht in Österreich, bei der Ausführung

von Arbeitsleistungen angetroffen wurden und die nach der Kontrolle angeforderten Unterlagen während dieser nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht wurden bzw. diese nicht nachweislich zur Verfügung gestellt wurden. Die Aufforderung vom 06.06.2017 hat sich auf folgende fehlende Unterlagen bezogen:

Vorname Nachname	Fehlende Unterlagen
J S, x	- § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen (Dokument A1 oder oder andere Form des Nachweises) - § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG: Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (Abschrift, Kopie) - § 21 Abs. 1 Z 3 LSD-BG: behördliche Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat des Arbeitgebers
J S x	- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel - Arbeitszeitaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung - (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) - Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben) - Lohnzahlungsnachweise oder
	Banküberweisungsbeleg (Zeitraum) - Lohnzettel (Zeitraum)
R B x	- § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG: Sozialversicherungsunterlagen (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises) - § 21 Abs. 1 Z 2 LSD-BG: Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (Abschrift, Kopie) - § 21 Abs. 1 Z 3 LSD-BG: behördliche Genehmigung der Beschäftigung im Sitzstaat des Arbeitgebers
R B x	- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel - Arbeitszeitaufzeichnungen (Zeitraum) - Unterlagen betreffend die Lohneinstufung (Ausbildung und bisherige berufliche Verwendungen) - Lohnaufzeichnungen (z.B. Aufzeichnungen über die Berechnung von Zuschlägen, Zulagen, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen, Sozialversicherungsbeiträge, Familienverhältnisse, Urlaubsaufzeichnungen oder lt. gesonderten nebenstehenden Angaben) - Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbeleg (Zeitraum) - Lohnzettel (Zeitraum)

Aufgrund der Aufforderung zur Übermittlung von Lohnunterlagen wurden folgende vorgelegt: Die Abschrift der ZKO-Meldung, die Meldung zur Sozialversicherung,

nämlich das A1-Dokument für beide Fahrer und der jeweilige Arbeitsvertrag in deutscher Sprache. Der Fahrer J S war zum Zeitpunkt der Kontrolle erst seit 20 Tagen in der Firma beschäftigt. Für diesen konnte daher kein Lohnzettel oder ein Banküberweisungs-/Kassenbeleg zum Zeitpunkt der Kontrolle und bis zum Ablauf der nachträglichen Vorlagefrist übermittelt werden.
Nicht vorgelegt wurden jedoch (auch nicht nachträglich) Arbeitszeitaufzeichnungen, und zwar weder hinsichtlich S noch hinsichtlich B.

Das BGBl. I. Nr. 64/2017 mit dem das LSD-BG geändert wurde, wurde am 22.05.2017 kundgemacht. Diese Gesetzesnovelle enthält Bestimmungen über die Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Behördenakt und dem Akt des LVwG Oö. sowie den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2019 ergibt. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Vertretern des Finanzamts Nachschau in ihrem elektronischen Akt gehalten, zur Frage, welche Dokumente nach Aufforderung durch das Schreiben des Finanzamts am 06.06.2017 übermittelt wurden. Vorgelegt wurden demnach lediglich die Abschrift der ZKO-Meldung, die Meldung zur Sozialversicherung, nämlich das A1-Dokument für beide Fahrer, und der Arbeitsvertrag in deutscher Sprache.
Vom Bf wurde nie behauptet, Arbeitszeitaufzeichnungen oder Auswertungen des Tachomats hinsichtlich der beiden Arbeitnehmer dem Finanzamt vorgelegt zu haben, sodass jedenfalls von der fehlenden Vorlage dieser Unterlagen auszugehen war. Es bedarf daher keiner weiteren Prüfung, ob der Arbeitsvertrag, wie vom Rechtsvertreter des Bf in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, sämtliche Elemente zur Lohneinstufung etc. enthalten hat. Dass hinsichtlich des Arbeitnehmers S noch keine Lohnauszahlungsbelege etc. vorgelegt werden konnten, weil dieser erst lediglich 20 Tage in der Firma des Bf beschäftigt war, ist lebensnah und glaubwürdig.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG Oö. erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten:

§ 72 Abs. 4 LSD-BG
§ 13 Abs. 2 Z 6, § 19 Abs. 7, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Z 2 und 3, § 22 Abs. 1 und 1a, § 23 letzter Satz und § 28 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2017 treten mit 1. Juni 2017 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Mai 2017 ereignen. Meldungen gemäß § 19 für mobile Arbeitnehmer im Transportbereich in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2017, die vor dem 1. Juni 2017 erstattet wurden, gelten weiter. § 22 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 64/2017 gilt für Entsendungen von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich, die vor dem 1. Juni 2017 gemeldet wurden.

§ 22 Abs.1 LSD-BG
Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich sind nur die Z 2 und 3 des § 21 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 27 Abs.1 LSD-BG
Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

.....

(3) Wer die Einsichtnahme in die Unterlagen nach den §§ 21 Abs. 1 oder 22 verweigert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist für jeden Arbeitnehmer von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen.

(4) Ebenso ist nach Abs. 3 zu bestrafen, wer als Arbeitgeber entgegen § 14 Abs. 2 die Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert.

§ 12 Abs.1 LSD-BG
Die Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und
.....
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

3.3.2. Die vom Vertreter des Bf ins Treffen geführte Novelle des LSD-BG hinsichtlich mobiler Arbeitnehmer im Transportbereich (BGBl.I.Nr. 64/2017) wurde zwar bereits am 22. Mai 2017 kundgemacht, nach der im § 72 Abs. 4 leg.cit. angeführten Übergangsbestimmung ist § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG erst mit 1. Juni 2017 in Kraft getreten und damit auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Mai 2017 ereignet haben. Die hier relevante Kontrolle hingegen hat am 30. Mai 2017 stattgefunden, sodass die Neufassung des § 22 Abs. 1 und 1a LSD-BG entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters des Bf im konkreten Fall nicht zur Anwendung kommt, sondern der Sachverhalt nach den oben angeführten, vor dem 1. Juni 2017 in Kraft gewesenen Bestimmungen zu beurteilen ist.
Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde ein Teil der vom Finanzamt angeforderten Unterlagen, wie die Arbeitszeitaufzeichnungen hinsichtlich beider Arbeitnehmer auch nachträglich nie vorgelegt, wodurch der Bf als zur Vertretung nach außen Berufener und damit gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher der Firma I E nicht dafür gesorgt hatte, dass die entsprechenden Unterlagen nach Aufforderung durch das Finanzamt nach der Kontrolle am 30.05.2017 innerhalb der vorgegebenen Frist an das Finanzamt übermittelt wurden. Damit aber hat er das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil der Bf nicht dafür gesorgt hatte, dass die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig dem Finanzamt übermittelt wurden, insbesondere wurden auch Arbeitszeitaufzeichnungen oder eine Tachoauswertung nicht innerhalb der vorgegebenen relevanten Zeit von 2 Tagen (und auch nicht bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2019) dem Finanzamt übermittelt, hat er zumindest fahrlässig gehandelt, ist es einem handelsrechtlichen Geschäftsführer doch zumutbar, nach entsprechender Aufforderung Unterlagen wie Zeitaufzeichnungen hinsichtlich der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer vorzulegen.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2019 seine persönlichen Verhältnisse bekanntgegeben. Demnach bezieht er ein Einkommen von ca. 800 Euro netto pro Monat, ist im Besitz eines Einfamilienhauses, das er mit Kredit finanziert hat und hat Sorgepflichten für 3 Kinder. Aufgrund der vorgelegten Akten ist von völliger verwaltungsstrafrechtlicher Unbescholtenheit auszugehen, die strafmildernd zu werten ist. Straferschwerend jedoch ist, dass er die erforderliche Auskunft gegenüber dem Finanzamt hinsichtlich zwei Arbeitnehmern nicht erteilt hat. Die belangte Behörde hat den Strafrahmen von 500 Euro bis 5.000 Euro für jeden Arbeitnehmer lediglich zu 20 % pro Arbeitnehmer ausgeschöpft und damit

ihr Ermessen in zulässiger Weise unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf und der Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe geübt, sodass auch bei einem gegenüber der Schätzung der belangten Behörde reduzierten Gehalt des Bf (wie sich dies in der öffentlichen mündlichen Verhandlung herausgestellt hat), das Ermessen im Rahmen des möglichen Rahmens in nicht unbedenklicher Weise ausgeübt wurde, wodurch die Strafhöhe zu bestätigen war.
Das Ausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und begegnet damit keinen Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.
Kostenentscheidung:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem LVwG Oö. in Höhe von 20 % der verhängten Strafe vorzuschreiben.

zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mit der rechtskräftigen Bestrafung ist die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die beim Kompetenzzentrum LSDB zu führende Evidenz verbunden (§ 35 Abs.2 LSD-BG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann